

# Satzung

## der Gemeinde Blowatz über die Nutzung des "Hexenhauses" am Reitplatz in Blowatz vom 27. Mai 2010

Gemäß § 5 Abs. 4 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GVOBl. M-V S. 687, 719) und der §§ 1, 2, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Dezember 2007 (GVOBl. M-V S. 410, 427), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Blowatz vom 18.05.2010 nachfolgende Satzung erlassen:

### § 1

#### Allgemeines

(1) Das „Hexenhaus“ am Reitplatz in Blowatz wird für wiederkehrende Nutzungen sowie für Einzelnutzung durch Genehmigung des Bürgermeisters oder einer von der Gemeindevertretung beauftragten Person überlassen.

Mitgenutzt werden die Sanitärräume, die Küche und der Flur.

(2) Die Gemeinde Blowatz hat bei der Nutzung der Räume Vorrang. Wird dieses Recht in Anspruch genommen, ist ein evtl. schon angemeldeter Fremdnutzer mindestens 14 Tage vorher hiervon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(3) Als Nutzer können auftreten:

Körperschaften, Anstalten, Schulen, Theater, Vereine, Behörden, Gewerkschaften, Firmen, sonstige Personengruppen und Einzelpersonen. Der Nutzer hat schriftlich Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung zu machen.

(4) Die Satzung über die Nutzung des „Hexenhauses“ ist vom Nutzer anzuerkennen.

(5) Die Erlaubnis der Nutzung der Räume umfasst nicht die für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen.

(6) Die Erlaubnis zur Nutzung ist nicht übertragbar.

(7) Für die Nutzung der Räume werden Gebühren nach § 7 dieser Satzung erhoben.

## § 2

### **Aufsicht und Hausrecht**

(1) Die Aufsicht über die genutzten Räume obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Blowatz.

(2) Der Bürgermeister übt das Hausrecht aus.

(3) Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten. Er ist auch berechtigt, bei Nichtbefolgung seiner Anordnungen, bei ungehörigem Verhalten der Nutzer oder der Teilnehmer der Veranstaltung und bei Verstößen gegen diese Bestimmungen die Nutzung des Gebäudes zu untersagen oder einzelne Personen von der Nutzung auszuschließen.

## § 3

### **Anmeldung von Veranstaltungen**

(1) Die Anträge auf Nutzung des „Hexenhauses“ sind mindestens 2 Wochen im Voraus beim Bürgermeister schriftlich einzureichen. Er entscheidet über die Vergabe. Veranstaltungen, die der Allgemeinheit dienen, haben Vorrang.

## § 4

### **Pflichten des Nutzers**

(1) Der Nutzer darf die Räumlichkeiten nur für die angemeldeten Veranstaltungen bzw. den angemeldeten Zweck nutzen.

(2) Der Nutzer ist verpflichtet, das für die Durchführung seiner Veranstaltung notwendige Personal auf seine Kosten selbst zu stellen.

(3) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Vorschriften des Brandschutzes eingehalten werden.

(4) Beginn und Ende einer Veranstaltung sind dem Inhaber des Hausrechts vor der Veranstaltung anzuzeigen.

(5) Die pflegliche Behandlung der Räume sowie des Inventars ist durch den Nutzer zu sichern. Die Räume werden durch den Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person am Tage der ersten Nutzung übergeben und am Tage der letzten Nutzung abgenommen.

(6) Der Nutzer darf die Räume bzw. das Inventar nicht an Dritte weitervermieten bzw. verleihen.

## § 5

### **Haftung**

(1) Der Nutzer haftet für Schäden, die von Teilnehmern während der

Veranstaltung an dem Gebäude oder der Ausstattung und Ausrüstung verursacht worden sind.

**Satzung über die Nutzung des „Hexenhauses“ BLO - Seite 3**

(2) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung der Räume und durch die Teilnahme an den Veranstaltungen entstehen.

Für zerbrochenes Geschirr bzw. Gläser und dgl. hat der Nutzer entsprechend dieser Satzung die Kosten für den Ersatz zu tragen.

(3) Der Nutzer hat die Gemeinde von Schadenersatzansprüchen freizuhalten, die aus Anlass der Nutzung der Räume sowie der Kfz-Parkflächen von Nutzern oder Dritten erhoben werden.

(4) Der Nutzer ist für Schäden haftbar, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstanden sind.  
Die Gemeinde hat unverzüglich innerhalb einer Woche, unter der Voraussetzung, dass zwischenzeitlich keine andere Veranstaltung stattgefunden hat, die entstandenen Schäden anzuzeigen und ihre Ansprüche geltend zu machen.

(5) Werden in den überlassenen Räumen Gefahrenquellen erkannt, ist die Nutzung der Räume ggf. vom Veranstalter zu untersagen. Dem Bürgermeister ist umgehend Mitteilung zu geben.

**§ 6**

**Nutzung der Räume**

Die Räume und Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Inventar des Kulturraumes wird nicht außer Haus verliehen. Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen.

**§ 7**

**Nutzungsgebühren**

(1) Für die Nutzung der im § 1 dieser Satzung genannten Räume werden pro Tag Gebühren in Höhe von 85,00 Euro inklusive Reinigung erhoben.

(2) Für Geschirr- und Glasbruch werden aufgrund dieser Satzung Gebühren in Höhe von 1,00 Euro je Teil erhoben.

(3) Eigene Gemeinde- und Kinderveranstaltungen sind von den Gebühren befreit.

(4) - entfällt -

(5) Auf Antrag kann der Bürgermeister bestimmten Gruppen und Vereinen, deren Arbeit als besonders förderwürdig angesehen werden, eine Nutzungsgebührenermäßigung gewähren oder die Nutzungsgebühr erlassen.

(6) Das Hexenhaus bleibt in der Zeit vom 01.11. eines Jahres bis 15.03. des Folgejahres geschlossen. In dieser Zeit erfolgen keine Vermietungen.

**§ 8**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Nutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

Satzung über die Nutzung des „Hexenhauses“ BLO - Seite 4

**§ 9**  
**Entstehung der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung.

**§ 10**  
**Fälligkeit**

Die Nutzungsgebühr wird mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung fällig und ist 7 Wochentage nach Nutzung auf das Konto des Amtes Neuburg einzuzahlen. Hierzu ergeht ein Gebührenbescheid.

**§ 11**  
**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 17 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig unwahre Angaben über Art und Verlauf der geplanten Veranstaltung macht und dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

(2) Ordnungswidrig nach § 5 abs. 3 der KV M-V handelt, wer den Anordnungen nach § 3 Abs. 3 dieser Satzung nicht Folge leistet.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Die 2. Änderung zur Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Blowatz, den 19.12.2018

---

Tino Schomann  
Bürgermeister